

Allgemeine Betreuungsregeln

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein „Kindergarten Kansteinzwerge e.V.“ ist Träger der gleichnamigen Kindertagesstätte in Salzhemmendorf.
- (2) Die Kindertagesstättenarbeit ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Es besteht ein eigenständiger Erziehungs- und Bildungsvertrag, der sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ergibt.
- (3) In der Kindertagesstätte sollen die Kinder durch Spiel und Beschäftigung, allgemeine Erziehung, musische und körperliche Betätigung, das Einüben von alltäglichen Lebenssituationen und das Kennen lernen von Natur und Technik zu körperlich und seelisch gesunden und selbständigen Menschen erzogen werden. Den Kindern soll die Möglichkeit zur Eingewöhnung in die Gemeinschaft Gleichaltriger und zur freien Entfaltung ihrer Anlagen gegeben werden. Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.
- (4) Als Rahmenrichtlinie dient das Kindertagesstättengesetz mit den entsprechenden Ausführungen. Art und Umfang der Plätze richten sich nach der gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 KJHG und dem konzeptionellen Ansatz der Einrichtung.

§2 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 1-6 Jahren aufgenommen. Bei der Vergabe des Betreuungsplatzes und der Aufnahme in die Kindertagesstätte spielen die kulturelle, soziale, nationale und/oder konfessionelle Zugehörigkeit oder individuelle Weltanschauung keine Rolle.
- (2) Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (3) Die Anmeldung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zu erklären. Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Aufnahme eines Kindes. Sofern danach alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte und teilt dies den Sorgeberechtigten mit. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Vorstand in

Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der Vorstand kann auch unter besonderen Umständen (z.B. soziale Härte) zu einer anderen Entscheidung kommen, als sie sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen ergibt. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert. Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Sorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Hinweis: Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz wird – mit Ausnahme besonderer Härtefälle – von dem 01. August an erfüllt, der auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgt. Kann dann ein Platz nicht angeboten werden, ist der Flecken Salzhemmendorf Ansprechpartner, der einen Platz in einem anderen Kindergarten oder einer Nachmittagsgruppe zuweisen kann.

- (4) Mit der Vergabe des Betreuungsplatzes ist von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Aufnahmeschein und ein Betreuungsvertrag auszufüllen, der binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Aufnahme an die Einrichtung zurückzusenden ist. Andernfalls wird der Platz anderweitig vergeben.
- (5) Kinder, die wegen erheblicher Gemeinschaftsschwierigkeiten auf die Dauer innerhalb der Kindertagesstätte nicht sach- und fachgerecht betreut werden können, können nach einer Probezeit ausgeschlossen werden.

§3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.00-16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a. werden von der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

§4 Frühstück

- (1) Den Kindern wird, unter Beachtung der Wertvermittlung der gesunden Ernährung, ein morgendliches Frühstück geboten. Getränke werden den Kindern während der gesamten Betreuungszeit frei zur Verfügung gestellt.

Das Mitbringen von eigenen Getränken und Nahrungsmitteln ist nicht gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten) kann mit Absprache und Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte eine einvernehmliche Lösung praktiziert werden.

Für die Erbringung der Verpflegungsleistung durch die Kindertagesstätte ist von den Sorgeberechtigten zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine monatliche Verpflegungspauschale von derzeit EUR 10,00 zu leisten. Diese ist für einen vollen Monat zu entrichten und wird mit dem Betreuungsentgelt im Voraus im Lastschriftinzugsverfahren durch den Verein abgebucht.

Die Verpflegungspauschale ist ab dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zu entrichten und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale wird durch Krankheit oder aus anderweitigen Gründen, aus denen das Kind der Betreuung fern bleibt oder durch zwingende Betriebsschließung und Ferienzeiten (bis zur Dauer eines Monats) nicht unterbrochen.

Bei Zahlungsrückständen von insgesamt 2 Monaten kann die weitere Betreuung des Kindes abgelehnt werden. Rückständige Zahlungen können über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.

§5 Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen ist von den Sorgeberechtigten zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Unkostenbeitrag in Höhe von derzeit EUR 3,00 je Mahlzeit für Kindergartenkinder sowie derzeit EUR 2,00 je Mahlzeit für Krippenkinder zu zahlen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt monatlich und ist gesondert in der Einrichtung zu zahlen.

Für Kinder der Krippengruppe ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend. Gleiches gilt für Kindergartenkinder, die über 13.00 Uhr hinaus betreut werden.

Das Mitbringen von eigenen Getränken und Nahrungsmitteln ist nicht gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten) kann mit Absprache und Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte eine einvernehmliche Lösung praktiziert werden.

Bei Zahlungsrückständen von insgesamt 2 Monaten kann die weitere Betreuung des Kindes abgelehnt werden. Rückständige Zahlungen können über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.

§6 Kleidung

- (1) Die Kinder sind praktisch gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Sämtliche Sachen des Kindes, insbesondere Stiefel und Regenjacken, sollten mit vollem Namen ausgezeichnet sein.
- (2) Das Mitbringen von Spielsachen, Geld, Schmuck usw. sollte unterbleiben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt die Kindertagesstätte bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§7 Fehlzeiten / Krankheit / Abmeldung

- (1) Fehlt ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe länger als 3 Tage, sollte es entschuldigt werden. Ansonsten behält sich die Kindertagesstätte vor, ab 14 Tagen unentschuldigtem Fehlen den Platz weiter zu vergeben.
- (2) Fehlt ein Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder aus Kurgründen, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, ist der Kindergarten umgehend zu benachrichtigen. Das Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass der Besuch des Kindergartens wieder erlaubt ist.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich. Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen. Der Beitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird. In begründeten Ausnahmefällen kann im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - die Sorgeberechtigten kommen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nach
 - der Beitrag ist 2 Monate ganz oder teilweise rückständig
 - aus Gründen, die eine weitergehende oder andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern (§2 Abs. 5)

§8 Entgelte für die Betreuung in der Kindertagesstätte

- (1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte werden monatliche Entgelte erhoben. Die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum

Schuleintritt erfolgt bis zu 8 Stunden täglich entsprechend der rechtlichen Bestimmungen (§21 KiTaG) beitragsfrei. Eine Betreuung darüber hinaus ist beitragspflichtig entsprechend den Regelungen in Abschnitt (6).

Die Betreuungsentgelte sind für einen vollen Monat zu entrichten und werden am Anfang eines jeden Monats im Voraus im Lastschriftinzugsverfahren durch den Verein abgebucht. Im Laufe eines Kindergartenjahres sind 12 monatliche Entgelte zu zahlen.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte wird durch Krankheit oder anderweitigen Gründen, aus denen das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz damit freigehalten wird oder durch zwingende Betriebsschließung und Ferienzeiten (bis zur Dauer eines Monats) nicht unterbrochen.
- (4) Bei Zahlungsrückständen von insgesamt 2 Monatsentgelten kann die weitere Betreuung des Kindes abgelehnt werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.
- (5) Rückständige Entgelte können über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingetrieben werden. Eltern haften für die Forderungen aus dem Betreuungsvertrag grundsätzlich als Gesamtschuldner.
- (6) Das monatliche Entgelt für einen Platz in der Kindertagesstätte richtet sich nach der Zuordnung der Erziehungsberechtigten in die entsprechende Staffelstufe der einkommensabhängigen Elternbeitragsstaffelung für die Benutzung von Kindertagesstätten im Flecken Salzhemmendorf (Anlage 1 der Betreuungsregeln). Die Zuordnung zur jeweiligen Staffelstufe wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont vorgenommen. Entsprechende Anträge auf Zuordnung sind rechtzeitig beim Landkreis Hameln-Pyrmont zu stellen. Bis zur Vorlage der schriftlichen Bestätigung durch den Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgt die Einstufung gemäß der vorgelegten Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten (Anlage 2 der Betreuungsregeln). Kann aufgrund von fehlenden Unterlagen keine Einstufung vorgenommen werden, ist vorerst das Betreuungsentgelt der höchsten Elternbeitragsstaffel (aktuell Stufe 6) zu entrichten.
Eine Änderung in der Zuordnung der Elternbeitragsstaffel ist nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Landkreises Hameln-Pyrmont möglich. Eventuelle Nebenkosten (wie z.B. Verpflegungsgeld) werden gesondert erhoben. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag zu Beginn eines Kindergartenjahres zu überprüfen und der allgemeinen Kostensituation anzupassen. Beitragsänderungen werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Während der Eingewöhnungsphase in einer Krippengruppe wird für den ersten vollen Monat grundsätzlich nur der Grundbetrag in Höhe von 110,00 € (Grundbetrag der Staffelstufe 1 bei 4-stündiger Betreuungszeit täglich) erhoben. Diese Verfahrensweise ist grundsätzlich auf den 1. Monat beschränkt, wobei in begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag der

Gruppenleitung und nach Entscheidung durch die Kindergartenleitung diese Regelung individuell zu verlängern ist (z.B. resultierend durch Krankheit des

Kindes, o.ä.). Diese Ausnahme ist schriftlich zu fixieren und an den Vorstand weiterzuleiten.

- (8) Besuchen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Flecken Salzhemmendorf, wird ab dem zweiten Kind das Betreuungsentgelt um 50% ermäßigt. Ab dem dritten Kind werden keine Entgelte für die Betreuung erhoben.
- (9) Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit gegeben, eine Betreuungskarte nach einheitlichem Muster zum Preis von 30,00 € für 10 Betreuungsstunden im Rahmen der Sonderöffnungszeiten zu erwerben. Mit dieser Betreuungskarte kann in Ausnahmefällen eine kurzfristige Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung der Betreuungsmöglichkeiten der Einrichtung gebucht werden.
- (10) Der Beitrag kann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ermäßigt und in besonderen Fällen erlassen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an den Landkreis Hameln-Pyrmont (Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe) zustellen. Bis zur Entscheidung durch das Jugendamt ist der bisher gezahlte Beitrag zu entrichten.

§9 Elternarbeit / Elternbeirat

- (1) Im Interesse der Kinder und der Arbeit mit den Eltern werden Elternabende, Gesprächsrunden und andere Elternaktivitäten angeboten. Elterngespräche sind jederzeit nach Voranmeldung erwünscht und möglich. Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindergarten bzw. Kindergartenträger soll dadurch unterstützt und gefördert werden.
- (2) Die Elternschaft wählt jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres entsprechend der Gruppenzahl je zwei Elternvertreter. Dieser Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft. Die Wahlzeit der Elternvertreter beträgt ggf. mehrere Kindergartenjahre. Aus der Anzahl der Elternvertreter wird eine Person gewählt, die die Elternschaft im Vorstand vertritt.

§10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter der Kindertagesstätte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Besichtigungen, etc. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiter und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

- (2) Die Kinder sollen den Heimweg nicht allein antreten. Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ggf. durch eine bevollmächtigte

Person rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt wird. Bei mehrfachem Verstoß kann eine weitere Betreuung abgelehnt werden.

- (3) Sollten andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Meldung oder schriftliche Mitteilung erforderlich. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, das Geschwister das betreute Kind abholen, halten wir es für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadenregulierung eingeleitet werden kann.
- (5) Der Träger der Kindertagesstätte haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, die sich unerlaubt aus dem Bereich der Einrichtung entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt.

§11 Änderungen der Betreuungsregelungen

- (1) Anträge auf Änderung der Betreuungsregelungen können vom Vorstand und mindestens 7 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. §71 BGB ist zu beachten.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die Betreuungsregelungen treten rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Salzhemmendorf, 22.11.2018

Kindergarten Kansteinzwerge
Salzhemmendorf e.V.

–Der Vorstand–